

# Mitteilung des Senats

vom 20. September 1907.

## Inhaltsverzeichnis.

|                                                                              |       |
|------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 1. Ankauf des Grundstücks Häfen Nr. 62 .....                                 | 1027. |
| 2. Festlegung einer Planstraße in der Vorstadt Woltmershausen .....          | 1027. |
| 3. Pension für die Witwe des Bauaufsehers Georg Siemers in Bremerhaven ..... | 1027. |
| 4. Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht .....         | 1027. |

### 1. Ankauf des Grundstücks Häfen Nr. 62.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei.

### 2. Festlegung einer Planstraße in der Vorstadt Woltmershausen.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei und hat wegen der Publikation des Gesetzes das Weitere veranlaßt.

### 3. Pension für die Witwe des Bauaufsehers Georg Siemers in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt den Antrag der Deputation für Häfen und Eisenbahnen und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

### 4. Übereinkunft, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Die Übereinkunft der drei freien Hansestädte vom 30. Juni 1878, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts (Bekanntmachung vom 25. Oktober 1878 Gesetzbl. S. 189), ist im Laufe der Jahre durch zahlreiche Zusatzverträge und Verordnungen abgeändert worden. Es ist dadurch eine große Unübersichtlichkeit der zurzeit geltenden Vorschriften eingetreten, und da überdies einige Änderungen und Ergänzungen der bestehenden Vereinbarungen wünschenswert sind, ist eine Revision der Übereinkunft ein dringendes Bedürfnis geworden. Die Senate der drei Städte haben zu dem Ende durch Kommissare eine Umarbeitung der geltenden Bestimmungen vorbereiten lassen. Dies hat zu der Abfassung einer neuen „Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht“, geführt, der die drei Senate zugestimmt haben.

Zum Zwecke der Ratifikation dieser Übereinkunft läßt der Senat dieselbe hierneben der Bürgerschaft zugehen, indem er eine Begründung beifügt. Der Senat ersucht die Bürgerschaft um ihre Zustimmung zu dieser Übereinkunft.

### Übereinkunft der drei freien Hansestädte, betreffend das Hanseatische Oberlandesgericht.

Anlage.

Nachdem die Senate der drei freien Hansestädte Bremen, Lübeck und Hamburg für Verhandlungen zum Zwecke einer Revision und Neufassung der auf die Errichtung des gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts bezüglichen Verträge zu ihren Kommissaren bestellt haben



der Senat der freien Hansestadt Bremen  
Herrn Senator Dr. Alfred Dominicus Pauli,  
der Senat der freien und Hansestadt Lübeck  
Herrn Senator Dr. Emil Ferdinand Fehling,  
der Senat der freien und Hansestadt Hamburg  
Herrn Senator Dr. Friedrich Alfred Lappenberg und  
Herrn Syndikus Dr. Bruno Luis Schaefer,  
ist von diesen Kommissaren der nachstehende Vertrag unter Vorbehalt der Ratifikation  
der Senate abgeschlossen worden.

## § 1.

Für das Gebiet der freien Hansestädte Lübeck, Bremen und Hamburg besteht ein gemeinschaftliches Oberlandesgericht. Zu dem Bezirk des Oberlandesgerichts gehört auch das Großherzoglich Oldenburgische Fürstentum Lübeck, solange dieses mit der freien und Hansestadt Lübeck zu einem Landgerichtsbezirk vereinigt ist.

Das Oberlandesgericht führt die Bezeichnung „Hanseatisches Oberlandesgericht“. Es hat seinen Sitz in der Stadt Hamburg.

## § 2.

Die Angelegenheiten der Landesjustizverwaltung werden in bezug auf das Oberlandesgericht von den Senaten der vertragschließenden Staaten gemeinschaftlich wahrgenommen. Insbesondere steht die Oberaufsicht über das Oberlandesgericht den drei Senaten gemeinschaftlich zu.

Beschlüsse der drei Senate werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; jeder Senat hat eine Stimme. In den durch diesen Vertrag den drei Senaten zur Erledigung überwiesenen Angelegenheiten ist zur Fassung eines gültigen Beschlusses Stimmeneinheit erforderlich.

Der Senat von Hamburg ist befugt, Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung selbständig zu erledigen und auch in anderen Angelegenheiten, falls diese keinen Aufschub leiden, eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

Der Geschäftsverkehr zwischen den Senaten und dem Oberlandesgericht wird durch den Senat von Hamburg vermittelt. In Angelegenheiten, von welchen ausschließlich einer der vertragschließenden Staaten berührt wird, findet zwischen dem Senat dieses Staates und dem Oberlandesgericht ein unmittelbarer Geschäftsverkehr statt.

In Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren werden die drei Senate eine gemeinschaftliche Visitation des Oberlandesgerichts vornehmen. Der Vorsitz bei diesen Visitationen wechselt unter den drei Senaten.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Mitglieder und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts wird durch den Präsidenten ausgeübt.

## § 3.

Die Einnahmen des Oberlandesgerichts fließen in die hamburgische Staatskasse, die Ausgaben werden aus dieser Kasse bestritten.

Der Betrag, um welchen die Ausgaben die Einnahmen übersteigen, wird von Lübeck zu einem Zwölftel und von Bremen zu zwei Zwölfteln der hamburgischen Staatskasse erstattet.

Die Kosten, welche durch die Beschaffung, Unterhaltung und Einrichtung der für das Oberlandesgericht bestimmten Räumlichkeiten entstehen, fallen Hamburg allein zur Last.

Zu den Einnahmen des Oberlandesgerichts gehören die bei diesem entstehenden Gerichtskosten. Die Kosten werden in Angelegenheiten, auf welche das deutsche Gerichtskostengesetz keine Anwendung findet, nach den Kostengesetzen desjenigen Staates berechnet, aus welchem die betreffende Angelegenheit an das Oberlandesgericht erwachsen ist.



## § 4.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Ernannt wird, wer nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gewählt ist.

Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts werden von den drei Senaten gemeinschaftlich gewählt.

Die Stellen der Räte werden auf Lübeck, Bremen und Hamburg nach Verhältnis der zu leistenden Kostenbeiträge verteilt, und zwar in der Weise, daß von je zwölf Stellen Lübeck die fünfte, Bremen die erste und neunte, Hamburg die übrigen Stellen zu besetzen hat. Ein Rat wird von dem Senat desjenigen Staates gewählt, welcher die betreffende Stelle zu besetzen hat. Im Falle der Wiederbesetzung einer erledigten Stelle steht die Wahl demjenigen Senat zu, welcher den ausgeschiedenen Rat gewählt hat. Die Senate werden vor der Entscheidung über die Besetzung der Stellen der Räte einander Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben.

## § 5.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts werden im Namen der drei Senate durch den Senat von Hamburg auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes richterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

## § 6.

Das Dienstalter der Mitglieder des Oberlandesgerichts wird durch den Zeitpunkt bestimmt, auf welchen sie in das von ihnen bekleidete Amt berufen sind.

Auf das Dienstalter der Senatspräsidenten wird diejenige Zeit angerechnet, während welcher sie bei dem Oberlandesgericht das Amt des Oberstaatsanwalts oder in einem der vertragschließenden Staaten das Amt eines Landgerichtspräsidenten oder ein anderes Amt bekleidet haben, welches in bezug auf das Gehalt dem Amt eines Landgerichtspräsidenten in dem betreffenden Staat mindestens gleichgestellt ist.

Auf das Dienstalter der Räte wird außerdem diejenige Zeit angerechnet, während welcher sie in einem der vertragschließenden Staaten das Amt eines Landgerichtsdirektors bekleidet haben. Dem Amt eines Landgerichtsdirektors steht ein anderes Amt gleich, sofern dem Inhaber des Amtes im Falle seiner Ernennung zum Landgerichtsdirektor die in dem Amt zugebrachte Dienstzeit nach dem Rechte des betreffenden Staates auf das Dienstalter als Landgerichtsdirektor angerechnet wird.

Durch Beschluß der drei Senate kann bei der Ernennung eines Rats auf dessen Dienstalter auch diejenige Zeit ganz oder teilweise angerechnet werden, welche der Rat im Reichsdienst oder im Dienst eines deutschen Bundesstaates zugebracht hat. Das gleiche gilt von der Zeit, während welcher ein Rat als Rechtsanwalt oder Notar in einem der vertragschließenden Staaten zugelassen gewesen ist.

## § 7.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts erwerben durch ihre Ernennung das hamburgische Bürgerrecht, soweit sie dieses nicht bereits besitzen.

Sie sind in gleicher Weise wie die Mitglieder der hamburgischen Gerichte berechtigt, an den Wahlen zu der hamburgischen Bürgerschaft teilzunehmen.

## § 8.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts haben ihren dienstlichen Wohnsitz am Sitz des Gerichts.

Sie sind verpflichtet, in der Stadt Hamburg zu wohnen, sofern nicht der Senat von Hamburg Ausnahmen zuläßt.



## § 9.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts tragen in den öffentlichen Sitzungen eine Amtstracht. Das Nähere bestimmen die drei Senate.

## § 10.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts bedürfen der vorgängigen Genehmigung der drei Senate

- 1) zum Betriebe eines Gewerbes, und zwar auch dann, wenn es von der Ehefrau oder durch einen Vertreter betrieben wird;
- 2) zur Übernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung, mit welchen eine fortlaufende Vergütung, mag sie in Geld oder in anderen Vorteilen bestehen, verbunden ist;
- 3) zum Eintritt in den Vorstand oder Aufsichtsrat einer auf Erwerb gerichteten Gesellschaft; in diesem Falle darf die Genehmigung nicht erteilt werden, wenn mit der Stellung als Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats eine Vergütung verbunden ist.

Die erteilte Genehmigung kann jederzeit widerrufen werden.

## § 11.

|                                                        |            |
|--------------------------------------------------------|------------|
| Das Jahresgehalt beträgt für                           |            |
| den Präsidenten .....                                  | M. 18 000, |
| die Senatspräsidenten je .....                         | " 16 000,  |
| die beiden dem Dienstalter nach ältesten Räte je ..... | " 14 000,  |
| die übrigen Räte je .....                              | " 13 000.  |

## § 12.

Die Mitglieder des Oberlandesgerichts können verlangen, binnen drei Monaten nach Stellung eines dahingehenden Antrags aus ihrem Amt entlassen zu werden.

Die Entlassung erfolgt durch die drei Senate und wird dem Mitgliede, wenn dieses der Präsident ist, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch den Präsidenten bekannt gemacht.

Die Entlassung wird, falls von den Senaten nicht ein anderes bestimmt wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem die sie aussprechende Verfügung dem Mitgliede bekannt gemacht wird. Kann die Verfügung dem Mitgliede nicht bekannt gemacht werden, so entscheidet der Zeitpunkt, in welchem sie dem Präsidenten zugeht.

## § 13.

Mitglieder des Oberlandesgerichts, welche infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen körperlicher oder geistiger Schwäche zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig sind, werden unter Gewährung eines Ruhegehalts in den Ruhestand versetzt.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.

Die Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen darf nur erfolgen, nachdem das Mitglied aufgefordert worden ist, innerhalb einer angemessenen Frist die Versetzung in den Ruhestand zu beantragen, und das Präsidium des Oberlandesgerichts mit Stimmenmehrheit der an der Versammlung Teilnehmenden ausgesprochen hat, daß die Versetzung in den Ruhestand gemäß der Vorschrift des Abs. 1 zu erfolgen habe. Die Aufforderung erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts und, wenn dieser in den Ruhestand versetzt werden soll, durch die drei Senate. Ist das Mitglied, das in den Ruhestand versetzt werden soll, Mitglied des Präsidiums, so nimmt es an der Sitzung des Präsidiums nicht teil.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor dem vollendeten elften Dienstjahr eintritt, 40 vom Hundert des von dem Mitgliede zur Zeit der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Gehalts und steigt mit jedem nach



Vollendung des zehnten Dienstjahres vollendeten weiteren Dienstjahre bis zur Vollendung des fünfzigsten Dienstjahres um  $1\frac{1}{2}$  vom Hundert des bezeichneten Gehalts. Auf die für den Bezug des Ruhegehalts maßgebende Dienstzeit wird diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied im Dienst des Reichs oder im Staats- oder Gemeindedienst eines deutschen Bundesstaates als Beamter oder nach Erlangung der Fähigkeit zum Richteramt als Assessor oder während welcher das Mitglied als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität angestellt gewesen ist. Auf die Dienstzeit wird ferner diejenige Zeit angerechnet, während welcher das Mitglied als Rechtsanwalt oder Notar in einem deutschen Bundesstaate zugelassen gewesen ist.

Auf die Versetzung der Mitglieder des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden im übrigen die für die Entlassung geltenden Vorschriften des § 12 Anwendung.

#### § 14.

Das Gehalt und das Ruhegehalt werden in monatlichen Teilen, und zwar am 15. jedes Monats für den laufenden Kalendermonat gezahlt.

Das Gehalt oder das Ruhegehalt wird bis zum Ablauf desjenigen Vierteljahrs gezahlt, welches auf das Kalendervierteljahr folgt, in dem der Bezugsberechtigte gestorben ist.

#### § 15.

Mitgliedern des Oberlandesgerichts, welche vor ihrer Ernennung ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb der Stadt Hamburg gehabt haben, sind die Umzugskosten zu erstatten. Auch kann ihnen eine angemessene Mieteentschädigung gewährt werden. Die Höhe der Umzugskosten und der Mieteentschädigung wird von den drei Senaten festgesetzt.

#### § 16.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Mitglieder des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in denen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

Die Ausführung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften und die Entscheidung in denjenigen Fällen, in welchen sie nach jenen Vorschriften der Finanzdeputation zusteht, liegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ob.

Der nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften bei der Anstellung zu zahlende Beitrag ist von den Mitgliedern des Oberlandesgerichts bei ihrer Anstellung nur dann zu entrichten, wenn sie nicht vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten gestanden haben. Mitglieder, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr früheres Gehalt hinter dem Betrage von 12 000 M. zurückblieb.

#### § 17.

Auf die Dienstvergehen der Mitglieder des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung, sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die hamburgischen Richter jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

An die Stelle des Senats von Hamburg und der Senatskommission für die Justizverwaltung treten die drei Senate, an die Stelle des Präsidenten des hamburgischen Landgerichts tritt der Präsident des Oberlandesgerichts. In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.



Als Disziplinargericht entscheidet das Oberlandesgericht in der Besetzung von neun Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Die Mitglieder und ihre regelmäßigen Vertreter werden vor Beginn und für die Dauer des Geschäftsjahres durch das Präsidium bestimmt. Die Bestimmung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dieses infolge Ausscheidens oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder erforderlich wird.

## § 18.

Die Beurlaubung des Präsidenten erfolgt, wenn der Urlaub die Dauer von sechs Wochen nicht überschreitet, durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate. Der Präsident bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als einer Woche; der Präsident hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Präsidenten in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen.

Die Beurlaubung der übrigen Mitglieder des Oberlandesgerichts erfolgt bis zur Dauer von zwei Wochen durch den Präsidenten, bis zur Dauer von sechs Wochen durch den Senat von Hamburg, im übrigen durch die drei Senate.

Über die Beurlaubung der Gerichtsmitglieder für die Zeit der Gerichtsferien entscheidet der Präsident, mit der Maßgabe, daß zu jeder Zeit mindestens sechs Mitglieder, darunter der Präsident oder ein Senatspräsident, und, falls die drei Senate die Bildung mehrerer Ferienenzyme anordnen, mindestens so viele Mitglieder, als zur Bildung dieser Ferienenzyme erforderlich sind, im Dienst sein müssen.

Der Präsident hat von jedem Urlaub, den er einem Mitgliede des Gerichts erteilt, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen. Der Senat von Hamburg wird von einem Urlaub, den er dem Präsidenten oder einem anderen Mitgliede des Gerichts bewilligt, den anderen Senaten Mitteilung machen.

## § 19.

Soweit die Vertretung eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts nicht durch ein anderes Mitglied bewirkt werden kann, erfolgt die Anordnung der Vertretung auf den Antrag des Präsidiums durch die drei Senate. Ist die Vertretung eines Rats erforderlich, so wird der Vertreter von demjenigen Senat bestimmt, welcher die Stelle des zu vertretenden Rats besetzt hat. Der Senat wird von der getroffenen Bestimmung den anderen Senaten Mitteilung machen. Diese Vorschriften finden auf die Verwaltung einer erledigten Richterstelle entsprechende Anwendung.

Bei eintretender Geschäftsüberhäufung können die drei Senate dem Oberlandesgericht Hilfsrichter zur vorübergehenden Beschäftigung überweisen.

Werden zu Vertretern oder Hilfsrichtern Richter berufen, welche nicht in der Stadt Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, so kann ihnen von den drei Senaten für die Dauer der Berufung eine angemessene Entschädigung gewährt werden.

## § 20.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts werden von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ernannt und auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten eidlich verpflichtet. Bei der Versetzung in ein anderes nichtrichterliches Amt des Oberlandesgerichts findet eine erneute eidliche Verpflichtung nicht statt.

Die Zahl der bei dem Oberlandesgericht anzustellenden Kanzlisten und Gerichtsdiener wird von den drei Senaten festgestellt.

## § 21.

Zum Gerichtsschreiber oder zum Kanzlisten kann nur ernannt werden, wer in einem der vertragschließenden Staaten die Fähigkeit zur Bekleidung einer gleichartigen Stelle bei den dortigen Gerichten durch Ablegung einer dafür vorgeschriebenen Prüfung erlangt hat.



## § 22.

Das Jahresgehalt beträgt für

|                                                                                                                                                                                                                     |              |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| den Ersten Gerichtsschreiber (Obersekretär) . . . . .                                                                                                                                                               | M. 5000—8000 |
| mit fünf Alterszulagen von 600 M. nach je drei Jahren,<br>die zum Vorstand einer Gerichtsschreibereiabteilung bestellen und<br>die mit der Kassenführung beauftragten Gerichtsschreiber<br>(Sekretäre) je . . . . . | " 3700—5500  |
| mit drei Alterszulagen von 400 M. und zwei Alters-<br>zulagen von 300 M. nach je drei Jahren,<br>die übrigen Gerichtsschreiber je . . . . .                                                                         | " 2700—4200  |
| mit fünf Alterszulagen von 300 M. nach je drei Jahren,<br>die Kanzlisten je . . . . .                                                                                                                               | " 2000—3200  |
| mit fünf Alterszulagen von 240 M. nach je drei Jahren,<br>die Gerichtsdiener je . . . . .                                                                                                                           | " 1850—2300  |
| mit fünf Alterszulagen von 90 M. nach je drei Jahren.                                                                                                                                                               |              |

Bei der Ernennung eines Beamten kann durch Beschluß der drei Senate für den Bezug der Alterszulagen diejenige Zeit angerechnet werden, während welcher der Beamte im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten festangestellt gewesen ist. Im übrigen finden auf den Eintritt der Alterszulagen und auf den Gehaltsbezug im Falle der Beförderung eines Beamten in eine mit einem höheren Gehalt ausgestattete Stelle die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

## § 23.

Die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts sind unter den gleichen Voraussetzungen wie hamburgische Staatsbeamte zum Erwerb des hamburgischen Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet.

## § 24.

Die Vorschriften der §§ 8, 9, 10, 12, 14 und 15 finden auf die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Senate oder des Senats von Hamburg der Präsident des Oberlandesgerichts tritt.

Die Entlassung eines Beamten wird, wenn sie diesem nicht bekannt gemacht werden kann, in dem Zeitpunkt, in welchem sie verfügt wird, und, wenn in der Verfügung ein späterer Zeitpunkt für die Entlassung angegeben ist, mit dem Eintritt dieses Zeitpunktes wirksam.

## § 25.

Auf die Versetzung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts in den Ruhestand finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. In denjenigen Fällen, in denen nach diesen Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate.

## § 26.

Auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften sowie die Vorschriften des § 16 Anwendung. Beamte, welche vor ihrer Anstellung im Dienst eines der vertragsschließenden Staaten gestanden haben, haben den nach jenen Vorschriften bei einer Gehaltserhöhung zu zahlenden Beitrag von dem Betrage zu entrichten, um den ihr Gehalt das früher bezogene Gehalt übersteigt.



## § 27.

Auf die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts und ihre Bestrafung sowie auf die vorläufige Amtsenthebung finden die für die nichtrichterlichen hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

In denjenigen Fällen, in welchen nach den in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften der Senat von Hamburg unter Mitgenehmigung des Bürgerausschusses entscheidet, entscheiden die drei Senate. Ordnungsstrafen werden durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts verhängt. Über Beschwerden gegen Ordnungsstrafen entscheidet der Senat von Hamburg. Über die Eröffnung des förmlichen Disziplinarverfahrens und über die vorläufige Amtsenthebung entscheidet das Präsidium des Oberlandesgerichts.

## § 28.

Die Beurlaubung der nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts erfolgt durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts; sofern infolge der Beurlaubung eine Vertretung auf Kosten der Staatskasse erforderlich wird, entscheidet der Senat von Hamburg.

## § 29.

Diejenigen bei dem Oberlandesgericht angestellten Personen, die der reichsgesetzlichen Invalidenversicherungspflicht unterliegen, sind nach Maßgabe des hamburgischen Gesetzes über die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter vom 15. Februar 1907 bei dieser Kasse versichert, wenn ihre Beschäftigung nicht durch die Natur des Gegenstandes oder im voraus durch den Arbeitsvertrag auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.

## § 30.

Der erste Beamte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht führt die Amtsbezeichnung Oberstaatsanwalt. Der Oberstaatsanwalt wird von dem Senat von Hamburg gewählt und von den drei Senaten gemeinschaftlich ernannt. Der Senat von Hamburg wird vor der Entscheidung über die Besetzung der Stelle des Oberstaatsanwalts den anderen Senaten Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben.

Das Jahresgehalt des Oberstaatsanwalts beträgt 14 000 M. Das Gehalt gehört zu den Ausgaben des Oberlandesgerichts.

Auf den Oberstaatsanwalt finden die Vorschriften des § 5, des § 7 Abs. 1, der §§ 8, 9, 10, 12, des § 13 Abs. 1, 2, 4 und 5 und der §§ 14, 15, 16 entsprechende Anwendung. Die Entlassung des Oberstaatsanwalts aus dem Amt sowie die Versetzung des Oberstaatsanwalts in den Ruhestand wird ihm durch den Senat von Hamburg bekannt gemacht. Durch Beschluß der drei Senate kann der Oberstaatsanwalt im Interesse des Dienstes jederzeit unter Gewährung eines Wartegeldes in Höhe von drei Vierteln des Gehalts, jedoch mindestens in Höhe des gesetzlichen Ruhegehalts, einstweilig in den Ruhestand versetzt werden.

Auf Dienstvergehen des Oberstaatsanwalts und ihre Bestrafung finden die für die hamburgischen Staatsbeamten jeweils geltenden Vorschriften Anwendung.

Die ständige Vertretung des Oberstaatsanwalts steht dem Ersten Staatsanwalt bei dem Landgericht in Hamburg zu.

Die Beurlaubung des Oberstaatsanwalts erfolgt durch den Senat von Hamburg. Der Oberstaatsanwalt bedarf eines Urlaubs nur für einen Zeitraum von mehr als einer Woche; der Oberstaatsanwalt hat von einer den Zeitraum einer Woche nicht überschreitenden Abwesenheit, sofern dadurch eine Vertretung des Oberstaatsanwalts in seinen Dienstgeschäften erforderlich wird, dem Senat von Hamburg Anzeige zu machen.

Der Oberstaatsanwalt kann von dem Senat von Hamburg mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem



hamburgischen Landgericht beauftragt werden. Solange dieses geschieht, fallen die durch die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht entstehenden sachlichen Kosten Hamburg allein zur Last.

Dem Senat jedes der vertragsschließenden Staaten bleibt überlassen, auf Kosten des betreffenden Staates weitere Staatsanwälte bei dem Oberlandesgericht anzustellen. Die Senate werden vor der Anstellung einander Gelegenheit zur Geltendmachung von Bedenken geben. Die Anstellung kann jederzeit zurückgenommen werden.

#### § 31.

Das nach § 148 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes der Landesjustizverwaltung hinsichtlich der Beamten der Staatsanwaltschaft zustehende Recht der Aufsicht und Leitung wird von den drei Senaten in der Weise ausgeübt, daß jeder Senat die allgemeine Dienstaufsicht über die in seinem Staat wohnenden Beamten führt. Jeder Senat ist befugt, in Strafsachen, für welche in erster Instanz die Gerichte seines Staates zuständig sind, dem Oberstaatsanwalt Anweisungen in bezug auf die Strafverfolgung zu erteilen und über Beschwerden gegen Verfügungen des Oberstaatsanwalts zu entscheiden.

#### § 32.

Der Senat jedes der vertragsschließenden Staaten kann die bei einem Landgericht des betreffenden Staates zugelassenen Rechtsanwälte zugleich bei dem Oberlandesgericht zulassen.

#### § 33.

Das Geschäftsjahr des Oberlandesgerichts ist das Kalenderjahr.

#### § 34.

Der Präsident des Oberlandesgerichts hat den drei Senaten vor dem Ablauf der ersten Hälfte jedes Geschäftsjahres einen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben des folgenden Jahres und nach dem Ablauf jedes Geschäftsjahres eine Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres vorzulegen, sowie einen Jahresbericht zu erstatten.

#### § 35.

Der Präsident des Oberlandesgerichts wird in den ihm durch diesen Vertrag übertragenen Angelegenheiten durch denjenigen Senatspräsidenten vertreten, welcher dem Dienstatler nach und bei gleichem Dienstatler der Geburt nach der älteste ist.

#### § 36.

Das Oberlandesgericht und die Staatsanwaltschaft bei diesem Gericht sind verpflichtet, auf Verlangen der Senate oder eines Senats über allgemeine Rechtsfragen sowie über Angelegenheiten der Gesetzgebung oder der Justizverwaltung Gutachten abzugeben.

#### § 37.

Der Gesetzgebung der vertragsschließenden Staaten bleibt überlassen, dem Oberlandesgericht die Entscheidung von Verfassungsstreitigkeiten, die Erledigung von Angelegenheiten der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie die Geschäfte einer Justizprüfungskommission zu übertragen, auch das Oberlandesgericht als Disziplinargericht für Staatsbeamte zu bestellen.



Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, den Mitgliedern des Oberlandesgerichts die Verpflichtung aufzuerlegen, das Nebenamt eines Richters an einem Disziplinar- oder Ehrengericht oder an einem Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder dasjenige eines Untersuchungsrichters bei einem Disziplinargericht für Richter oder dasjenige eines Mitgliedes einer Justizprüfungskommission zu übernehmen.

Der Gesetzgebung der vertragschließenden Staaten bleibt ferner überlassen, die Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht als Staatsanwaltschaft bei einem Disziplinar- oder Ehrengericht zu bestellen.

## § 38.

Durch die Vorschriften des § 6 Abs. 2 bis 4 wird das Dienstalter der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages ernannten Mitglieder des Oberlandesgerichts im Verhältnis zu einander und im Verhältnis zu den neu zu ernennenden Mitgliedern nicht berührt.

Durch die Vorschriften des § 13 Abs. 4 werden die Höhe und die Berechnung des Ruhegehalts der vor der Bekanntmachung dieses Vertrages in den Ruhestand versetzten Mitglieder des Oberlandesgerichts nicht berührt.

Die Vorschriften des § 16 finden auf die Fürsorge für die Witwen und Waisen derjenigen vor dem 15. Februar 1882 angestellten Mitglieder und nicht-richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts, welche der Pensionskasse für die Witwen und Waisen der Angestellten des hamburgischen Staates nicht beigetreten sind, keine Anwendung.

Die Fürsorge für die Witwen und Waisen der vor dem 1. Januar 1904 angestellten Mitglieder und nicht-richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts fällt Hamburg allein zur Last. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 und 3 finden in Ansehung dieser Personen keine Anwendung. Die nach Art. 5 des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. Februar 1891 für diese Personen zu entrichtenden jährlichen Beiträge werden unter den Ausgaben des Oberlandesgerichts verrechnet.

Die Vorschrift des § 21 findet auf die vor der Ratifikation des Zusatzvertrages zu der Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 12. März 1903 bei dem Oberlandesgericht angestellten Hilfsschreiber und Diätare im Falle ihrer Ernennung zu Kanzlisten keine Anwendung.

## § 39.

Die drei Senate erlassen die zur Ausführung dieses Vertrages erforderlichen Bestimmungen.

## § 40.

Die drei Senate können Vorschriften über die Befähigung zur einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsschreibergeschäften bei dem Oberlandesgericht erlassen.

## § 41.

Die durch diesen Vertrag begründete Gemeinschaft kann von jedem der vertragschließenden Staaten auf den Schluß eines Kalenderjahrzehnts unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahre gekündigt werden.

Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so erfolgt die Auseinandersetzung. Jeder der vertragschließenden Staaten hat für die Verpflichtungen aufzukommen, die sich aus dem Dienstverhältnis derjenigen Räte ergeben, welche die von ihm zu besetzenden Stellen innehaben. Hamburg hat außerdem, wenn die Kündigung von ihm ausgeht, den Präsidenten, die Senatspräsidenten, den Oberstaatsanwalt und die nicht-richterlichen Beamten des Oberlandesgerichts zu übernehmen. Diejenigen Gegenstände, welche auf Kosten Hamburgs erworben sind, sowie das Archiv und die Bibliothek des Oberlandesgerichts gebühren Hamburg. Im übrigen entscheidet über die Auseinandersetzung, wenn und soweit sich die drei Senate nicht einigen, ein von diesen zu vereinbarendes Schiedsgericht.



Wird die Gemeinschaft aufgelöst, so sind der Oberstaatsanwalt und die nichtrichterlichen Beamten des Oberlandesgerichts verpflichtet, ein ihrer bisherigen Dienststellung entsprechendes Amt in einem der vertragschließenden Staaten oder bei demjenigen Oberlandesgericht, welches alsdann für das Gebiet eines dieser Staaten bestehen wird, zu übernehmen.

## § 42.

Die Übereinkunft, betreffend die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts, vom 30. Juni 1878, sowie die Zusatzverträge zu dieser Übereinkunft vom 28. Februar 1879, 12. März 1885, 12. Februar 1891, 10. Mai 1893, 7. September 1897, 14. Dezember 1900, 12. März 1903, 18. März 1905 und 18. Januar 1906 treten, soweit sich nicht aus den Vorschriften des § 38 dieses Vertrages ein anderes ergibt, außer Kraft, unbeschadet jedoch der Bestimmung des Art. 2 des Zusatzvertrages vom 7. September 1897.

Die im § 22 dieses Vertrages bezeichneten Gehalte werden für die Zeit vom 1. Januar 1907 ab ausgezahlt. Den Gerichtsdienern wird für das Jahr 1906 nachträglich eine einmalige Zulage von M. 150, den übrigen Beamten, soweit ihr Gehalt den Betrag von M. 4000 nicht erreicht, eine solche von M. 100 gewährt, und zwar unter Anwendung derjenigen Grundsätze, welche für die hamburgischen Beamten durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft vom 24. April/1. Mai 1907 festgestellt sind.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag in dreifacher Ausfertigung von den Kommissaren eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden.

So geschehen zu Bremen, Lübeck und Hamburg, den 14. September 1907.

|         |                            |
|---------|----------------------------|
| (L. S.) | (gez.) <b>Pauli.</b>       |
| (L. S.) | (gez.) <b>Fehling Dr.</b>  |
| (L. S.) | (gez.) <b>Lappenberg.</b>  |
| (L. S.) | (gez.) <b>Schaefer Dr.</b> |

## Begründung.

- § 1. Zu vergleichen Artikel 1 und 34 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, siehe auch die Ausführungen in Artikel 34 der Bekanntmachung des Senats vom 25. Januar 1879.
- § 2 gibt im wesentlichen den Inhalt des Artikels 2 der Übereinkunft von 1878 wieder.
- § 3 tritt an Stelle der Artikel 3 bis 5 der Übereinkunft von 1878. Zur Vereinfachung des Rechnungswesens und aus anderen Zweckmäßigkeitsgründen ist auf Anregung des Senats von Hamburg mit dem bisherigen System einer besonderen Klassenberechnung für das Oberlandesgericht, der sogenannten Sustentationskasse, gebrochen worden und sollen die Einnahmen des Gerichts fortan in die hamburgische Staatskasse fließen, und dieser die Bestreitung aller Ausgaben obliegen. Sachlich ist dadurch nichts geändert.

Es fehlt gegenwärtig an einer Bestimmung darüber, nach welchen Vorschriften in den durch das deutsche Gerichtskostengesetz nicht betroffenen Angelegenheiten, also in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und aus dem Gebiet der streitigen Gerichtsbarkeit in Angelegenheiten der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Kosten des Oberlandesgerichts berechnet werden. Diese Lücke ist im letzten Absatz des § 3



dahin ausgefüllt, daß in jeder Sache die Kostengesetze desjenigen Staates Anwendung finden sollen, aus welchem die betreffende Sache an das Oberlandesgericht erwachsen ist.

- § 4 tritt an die Stelle der Artikel 11 und 12 der Übereinkunft von 1878. Die Hervorhebung, daß zur Wahl eines Präsidenten Einstimmigkeit erforderlich sei, schien an dieser Stelle nicht geboten zu sein, da dieses Erfordernis sich schon aus § 2 Abs. 2 ergibt. Die Verteilung der Ratsstellen auf die drei Städte nach Verhältnis der Kostenbeiträge ist beibehalten. Die Reihenfolge in der Besetzung der Ratsstellen ist zweckmäßigerweise fester geregelt.
- Weggelassen ist dagegen die Bestimmung im ersten Absatz des Artikel 13 der Übereinkunft von 1878 und des Artikel 1 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879 bezüglich des Verbots naher Verwandtschafts- und Schwägerschaftsverhältnisse. Diese auch im Gerichts-Verfassungs-Gesetze nicht vorgeschriebenen Einschränkungen sind entbehrlich seit dem erheblichen Anwachsen des zur Zeit schon sechs Senate zählenden Gerichtes.
- § 5 (siehe auch § 30 Abs. 3) wiederholt die Bestimmung des Artikel 16 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 (vergleiche Artikel 2 letzter Absatz des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879).
- § 6. Die Erfahrung hat es als wünschenswert ergeben, die Verhältnisse des Dienstalters der Mitglieder des Gerichts näher zu regeln, was in § 6 unter Berücksichtigung der Verhältnisse in den verschiedenen Städten geschehen ist.
- § 7. Zu vergleichen ist Artikel 19 der Übereinkunft von 1878. Der in einigen Punkten veränderte Inhalt des Artikel 19 hat seinen Grund in der Erwägung, daß die Mitglieder des Gerichts, ebenso aber auch die Beamten desselben schon auf Grund der §§ 9 und 10 des Reichsgesetzes vom 1. Juni 1870, betreffend den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit, durch ihre Zugehörigkeit zu dem Beamtenkörper des gemeinschaftlichen Gerichts der drei Städte die Staatsangehörigkeit in jeder derselben besitzen.
- § 8 (siehe auch § 24 Abs. 1 und § 30 Abs. 3). Die Bestimmung des Absatzes 1 über den dienstlichen Wohnsitz ist von Bedeutung, insbesondere wegen der Anwendung des § 2 Abs. 3 des Reichsgesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 30. Mai 1870. Die Bestimmung des Absatzes 2 über den tatsächlichen Wohnsitz ist im dienstlichen Interesse geboten.
- § 9. Zu vergleichen Artikel 18 der Übereinkunft von 1878.
- § 10. Zu vergleichen Artikel 20 derselben Übereinkunft.
- § 11 regelt die Gehalte der Gerichtsmitglieder in Übereinstimmung mit Artikel 1 des Zusatzvertrages vom 7. September 1897.
- § 12 entspricht dem Artikel 5 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879 (siehe auch § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 3 dieses Vertrages).
- § 13 (siehe auch § 30 Absatz 3) regelt die Versetzung in den Ruhestand im wesentlichen gemäß Artikel 4 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879.
- In Absatz 3 ist mit Rücksicht auf den großen Umfang, den das Gericht angenommen hat, an die Stelle des Plenums das Präsidium des Gerichts getreten. Die Vorschriften des Absatzes 4 über die Berechnung und Höhe des Ruhegehalts sind den für die hamburgischen Richter geltenden Vorschriften angepaßt.
- §§ 14 u. 15 (siehe auch § 24 Absatz 1 und § 30 Absatz 3). Die Vorschriften weichen von Artikel 10 Absatz 2 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 dahin ab, daß die Gehalte monatlich zu zahlen sind.
- § 16 (siehe auch § 30 Absatz 3 und § 38 Absatz 3 und 4) entspricht dem Artikel 1 des Zusatzvertrages vom 18. März 1905.
- § 17. Zu vergleichen Artikel 7 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879. Wenn im Absatz 3 als Disziplinargericht nicht mehr das Plenum des Oberlandesgerichts, sondern ein aus neun Mitgliedern desselben gebildetes Kollegium fungieren soll, so hat dies seinen Grund in der sehr angewachsenen Zahl der Mitglieder des Gerichts.



- § 18. entspricht mit kleinen Änderungen dem Artikel 3 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879.
- § 19. Zu vergleichen Artikel 6 Absatz 2 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878 und Artikel 6 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879.
- § 20. Vergleiche Artikel 14 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878. Wenn die Ernennung der nicht richterlichen Beamten dem Präsidenten an Stelle des Präsidiums übertragen ist, so hat sich dieses um deswillen empfohlen, weil ersterer als Vorstand des Gerichts, dem die Aufsicht über die Beamten und Angestellten zusteht, mit den in Frage kommenden Persönlichkeiten und ihren Leistungen besser und zuverlässiger bekannt ist, als es im allgemeinen bei den übrigen Mitgliedern des Präsidiums der Fall ist.
- Wegen Absatz 2 ist zu vergleichen Artikel 9 Absatz 2 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878. Die Ausdehnung der Bestimmung auf die Gerichtsdienener entspricht den einschlägigen Vorschriften für die hamburgischen Gerichte.
- § 21. Vergleiche Artikel 3 Abs. 3 des Zusatzvertrages vom 12. März 1903 (siehe auch unten § 38 Abs. 5 dieses Vertrages).
- § 22. Die Gehalte sind mit Berücksichtigung der inzwischen anderweitig geregelten hamburgischen Beamtengehälter so, wie geschehen, festgesetzt worden.
- §§ 23 bis 28. Zu vergleichen Artikel 19 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878, Artikel 3 Abs. 4 des Zusatzvertrages vom 28. Februar 1879, Zusatzbestimmungen vom 15. Februar 1882, Artikel 3 und 5 des Zusatzvertrages vom 12. Februar 1891 und Artikel 1 des Zusatzvertrages vom 18. März 1905.
- § 29. enthält eine Ausdehnung der in dem hamburgischen Gesetze vom 15. Februar 1907 für staatliche Angestellte und Arbeiter eingeführten Versicherung auf die in gleicher Lage befindlichen beim Oberlandesgericht beschäftigten Personen.
- § 30. Zu vergleichen Artikel 28 und 29 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878. Die Erhöhung des Gehalts des Oberstaatsanwalts (Zusatzvertrag) vom 7. September 1897) von 13 000 M. auf 14 000 M. bezweckt eine Gleichstellung des Gehaltes dieses Beamten mit dem Gehalte der beiden ältesten Oberlandesgerichtsräte. Es ist dabei zu bemerken, daß in den meisten Bundesstaaten das Gehalt des Oberstaatsanwalts dem eines Senatspräsidenten gleichgestellt ist.
- § 31. Zu vergleichen Artikel 27 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878.
- § 32. Zu vergleichen Artikel 26 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878.
- Die Beschränkung der Zulassung auf die bei dem Landgerichte zugelassenen Anwälte entspricht dem § 11 der Rechtsanwaltsordnung. Aus § 18 Absatz 4 daselbst ergibt sich, daß die zugleich bei dem Oberlandesgerichte zugelassenen Anwälte ihren Wohnsitz am Orte des Landgerichtes nehmen müssen. Es kann also ein Anwalt, der außer bei einem Landgerichte bei einem in einem anderen Orte befindlichen Amtsgerichte zugelassen ist und darum nach § 18 Absatz 4 der Rechtsanwaltsordnung am Orte des Amtsgerichtes wohnen muß, nicht zugleich bei dem Oberlandesgerichte zugelassen werden.
- § 33. Zu vergleichen Bekanntmachung des Senats vom 10. Juni 1879.
- § 34. Zu vergleichen Artikel 5 Abs. 2 und Artikel 21 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878.
- § 35. ist neu und regelt die Vertretung des Präsidenten in gleicher Weise, wie dieses durch § 121, verbunden mit § 65 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes, für die durch Reichsgesetz dem Präsidenten übertragenen Angelegenheiten geschehen ist.
- § 36. Zu vergleichen Artikel 21 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878.
- § 37. Zu vergleichen Artikel 22 bis 25 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878. Bezüglich des bisherigen Artikels 22, der dem Oberlandesgerichte die Vornahme der zweiten juristischen Prüfung (§ 2 G. V. G.) überträgt, ist eine Änderung dahin eingetreten, daß nach § 37 Abs. 1 dem Gerichte die Geschäfte einer



Justizprüfungscommission übertragen werden können und daß im Abs. 2 unter den Verpflichtungen, die den Mitgliedern des Gerichtes auferlegt werden können, auch die gehören soll, zum Mitgliede einer Justizprüfungscommission sich ernennen zu lassen. Diese Änderungen entspringen dem Wunsche Hamburgs, die zweite Prüfung nicht mehr beim Oberlandesgericht stattfinden zu lassen, sondern dafür eine besondere hamburgische Prüfungsbehörde einzusetzen, für die es nur die Berechtigung haben will, auch ein Mitglied des Oberlandesgerichtes zur Mitwirkung heranziehen zu können. Bremen und Lübeck bleiben dadurch unberührt. Es bleibt also für Bremen bei der Bestimmung des § 14 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum G. V. G. sowie einstweilen auch bei dem Prüfungsregulativ (Bekanntmachung vom 1. Juli 1881 in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1899.) Es wird aber durch die Befreiung des Oberlandesgerichtes von der Verpflichtung, die überaus zahlreichen hamburgischen Rechtskandidaten zu prüfen, die Möglichkeit geschaffen, die durch die Bekanntmachung vom 24. Januar 1899 infolge der großen Zahl der Kandidaten verordnete Heranziehung sämtlicher Mitglieder des Oberlandesgerichtes zu den Geschäften der Prüfungscommission wieder zu beseitigen und zu der ursprünglichen Einrichtung einer Prüfungscommission mit ständiger Besetzung zurückzukehren.

- § 38. Siehe das oben zu §§ 6, 13, 16 und 21 Bemerkte.  
 § 39. Zu vergleichen Artikel 30 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878.  
 § 40. tritt an die Stelle des Artikel 2 des Zusatzvertrages vom 12. Februar 1891.  
 § 41. Zu vergleichen Artikel 31 der Übereinkunft vom 30. Juni 1878. Die im Artikel 31 enthaltene Bestimmung wegen der Verabfolgung der Akten an die aus der Gemeinschaft ausscheidenden Städte erschien wegen ihrer Selbstständigkeit entbehrlich.